



Tiroler Kaiserjägerbund

Ortsgruppe Lafraun (Lavarone)

Trent – Welschtiroi - Italien

STATUTEN

§	1	Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr
§	2	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	3	Mitgliedsbeitrag und sonstige Mittel
§	4	Organe und Gliederung
§	5	Ehrenamtliche Tätigkeit
§	6	Hauptversammlung, Ausschuß und Vorstand
§	7	Ausschuß und Vorstand
§	8	Obmann und Zeichnungsberechtigung
§	9	Ehrungen und Beförderungen
§	10	Uniformierung
§	11	Die Rechnungsprüfer
§	12	Das Schiedsgericht
§	13	Auflösung

§ 1

Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Tiroler Kaiserjägerbund - Ortsgruppe Lafraun (Lavarone)“.
- 2) Der Verein bezweckt den Zusammenschluß der ehemaligen Tiroler Kaiserjäger, deren Nachkommen in direkter Linie und all derjenigen, deren Anliegen die Bewahrung der Tradition und die Pflege des Vereins selbst ist. Ihm obliegt auch die Traditionspflege der vier Tiroler Kaiserjägerregimenter sowie die Erhaltung der soldatischen Treue und Kameradschaft. Und außerdem:
 - a. Der Verein ist unpolitisch.
 - b. Ihm obliegt die Förderung der geschichtlich-kulturellen Forschung.
 - c. Er ist die Grundlage zur Förderung bzw. Festigung der Freundschaft mit dem Tiroler Volk.



- d. Ihm obliegt auch die Erhaltung und Pflege der Traditionen des Korps zu Ehren all derjenigen, die durch ihre Heldentaten die Ideale der Tiroler Kaiserjäger ausgezeichnet haben. Unter ihnen auch viele unserer Mitbürger, Väter der heutigen Generationen.
 - e. Er unterstützt die von den Tiroler Kaiserjägern von Innsbruck (Österreich) und der Gemeinde Lavarone (Italien) gegründete Stiftung „**Belvedere – Werk Gschwent**“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Lavarone (Trient).
 - 4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme bei der Ortsgruppe Lafraun (Lavarone) erreicht.
Sie kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Der Antrag für die Aufnahme als ordentliches Mitglied muß von zwei Bürgen der Ortsgruppe Lafraun (Lavarone) unterstützt werden. Über die endgültige Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Ausschuß nach einer Probezeit von einem Jahr.
- 2) Die Mitglieder bestehen aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, das sind ehemalige Tiroler Kaiserjäger, deren Nachkommen in direkter Linie, alle aktiven und gedienten Soldaten. Ordentliche Mitglieder sind Träger der Kaiserjägeruniform. Der Ausschuß kann aus berechtigtem Interesse auch Personen zu ordentlichen Mitgliedern erklären, die keine Kaiserjägeruniform tragen.

Im Sinne der Pflege der Kaiserjägertradition können ordentliche Mitglieder nur Personen werden, die auch zum Zeitpunkt des Bestandes der k.u.k. Tiroler Kaiserjägerregimenter die Voraussetzungen für die Aufnahme in die dieselben erbracht hätten. In Zweifelsfällen gelten die bis Juli 1914 gültigen Ergänzungsbestimmungen für die Tiroler Kaiserjägerregimenter, (Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Bundeshauptversammlung).
 - b) Unterstützenden Mitgliedern, das sind Gönner, Förderer und Freunde
 - c) Ehrenmitgliedern (einschl. Ehrenobmann u. Ehrenoffizier)
 - d) Die Aufnahme von Zivildienern ist nicht möglich
 - e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß



- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen zu benützen.
Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
Die Mitnahme von Gästen zu den Vereinsabenden und sonstigen Veranstaltungen bedarf der Zustimmung durch den Obmann.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 3

Mitgliedsbeitrag und sonstige Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1)
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b) Erträge, Widmungen und Spenden
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Vereinsausflüge

§ 4

Organe und Gliederung

1) Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Ausschuß
- c) der Vorstand
- d) der Obmann
- e) die Rechnungsprüfer
- f) das Schiedsgericht

§ 5

Ehrenamtliche Tätigkeit



Alle Organe des Tiroler Kaiserjägerbundes - Ortsgruppe Lafraun (Lavarone), üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Hauptversammlung, Ausschuß und Vorstand

- 1) Die Hauptversammlungen werden vom Obmann einberufen; sie finden mindestens einmal im Jahr statt.
- 2) Die Einladung hierzu ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zuzusenden.
- 3) Die Hauptversammlung besteht aus:

7. dem Ausschuß

- b) den stimmberechtigten Mitgliedern. Das sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Hauptversammlung teilnehmen.

- 4) Der Ausschuß besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) ein bis zwei Obmannstellvertretern
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassierstellvertreter
 - f) dem Schriftführerstellvertreter
 - g) dem Waffenmeister bzw. Zeugwart
 - h) ein bis vier Beisitzern, je nach Bedarf mit beratender Stimme
- 5) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) den Obmannstellvertretern
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
- 6) Die Hauptversammlung muß folgende Punkte behandeln:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassen- und Vermögensbericht
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Ausschusses
 - e) Wahl des Ausschusses



- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenobmann und Ehrenoffizieren: Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ein strenger Maßstab anzulegen und die Anzahl von zwei lebenden Ehrenmitgliedern sowie einem lebenden Ehrenobmann darf nicht überschritten werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist an keine Funktion gebunden. Der Ehrenobmann darf jedoch mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Diese Ernennungen können von der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden, wenn die betreffenden Personen den Verein oder seinen Zweck in irgend einer Weise schädigen. Die Ernennungen erfolgen nach § 9 der Statuten der TKJB-Bundesleitung. Den Ehrenmitgliedern steht es frei, ob sie in Uniform oder in Zivil auftreten wollen. Für den Fall des Tragens der Uniform ist von der Hauptversammlung auch der jeweilige Dienstgrad festzulegen.
 - g) Weitere Tagesordnungspunkte können vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. Von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Hauptversammlung können Anträge zur Tagesordnung bis 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann eingebracht werden, der sie dann auf die Tagesordnung zu setzen hat.
- 7) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte dies bei Sitzungsbeginn nicht der Fall sein, ist die Hauptversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Hauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Ausschuß und Vorstand

- 1) Ausschuß und Vorstand werden in der Zusammensetzung gemäß § 6 von der Hauptversammlung gewählt.
- 2) Die Amtszeit beider Organe beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung; sie dauert drei Jahre.
- 3) Dem Ausschuß und dem Vorstand obliegt:
 - a) die Wahrnehmung aller Interessen des Tiroler Kaiserjägerbundes - Ortsgruppe Lafraun (Lavarone), im Rahmen des Vereinszweckes und der vorhandenen Mittel;
 - b) die Verwaltung des gesamten Vermögens;
 - c) die Entscheidung über alle Angelegenheiten des Tiroler Kaiserjägerbundes - Ortsgruppe Lafraun (Lavarone), soweit sie nicht satzungsgemäß der Bundesleitung oder anderen Organen vorbehalten sind;

§ 8



Obmann und Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Obmann obliegt die Vertretung aller Interessen des Tiroler Kaiserjägerbundes, Ortsgruppe Lafraun (Lavarone), er vertritt den Verein nach außen. Bei Verhinderung wird er von einem der Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge vertreten. Der Obmann darf Aufgaben an Dritte übertragen und Vollmachten erteilen.
- 2) Der Obmann leitet die Hauptversammlung sowie die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes; er vollzieht die Beschlüsse.
- 3) Dem Obmann obliegt gemeinsam mit dem Kassier die finanzielle Gebarung.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes.
- 5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 9

Ehrungen und Beförderungen

- 1) Der Tiroler Kaiserjägerbund kennt folgende Ehrungen:
 - a) Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens“
 - b) Verleihung des „Silbernen Ehrenzeichens“
 - c) Verleihung des Titels „Ehrenobmann“
 - d) Verleihung des Titels „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenoffizier“
- 2) Die Ehrungen für das Goldene und Silberne Ehrenzeichen werden vom Ausschuß, die Verleihung des Titels Ehrenobmann, Ehrenmitglied und Ehrenoffizier durch die Hauptversammlung beschlossen. Die Überreichung der Ehrenzeichen hat durch den Bundesobmann oder einem seiner Stellvertreter zu erfolgen.
- 3) Beförderungen:
 - a) Beförderungen von Chargen und Unteroffizieren bis einschließlich Oberjägern werden vom Ausschuß beschlossen und vom Ortsgruppenobmann durchgeführt.
 - b) Die Beförderung zu Stabsunteroffizieren wird vom Ortsgruppenausschuß beschlossen und vom Bundesobmann durchgeführt.
 - c) Beförderungen von Offiziersdienstgraden werden vom Ortsgruppenausschuß vorgeschlagen und nach Bestätigung der Bundesleitung vom Bundesobmann durchgeführt.
 - d) Für alle Beförderungen gelten die Beförderungsrichtlinien der Bundesleitung, die Anhang dieser Statuten sind.



§ 10

Uniformierung

- 1) Der Tiroler Kaiserjägerbund tritt grundsätzlich in der Uniform der ehemaligen k.u.k. Tiroler Kaiserjägerregimenter auf (Jägertruppenuniform der k.u.k. Armee, nach der "Adjustierungsvorschrift für das k.u.k. Heer", Wien, 1910).
- 2) Das Tragen der Uniform ist ausschließlich ordentlichen und Ehrenmitgliedern vorbehalten. Die Berechtigung zum Tragen der Uniform bedarf in jedem Fall eines Beschlusses der jeweiligen Ortsgruppe bzw. des Bundesobmannes. Diese Organe sind auch für den Entzug der Trageberechtigung zuständig.
- 3) Der Tiroler Kaiserjägerbund, Ortsgruppe Lafraun (Lavarone), nimmt entsprechend der Traditionspflege an militärischen Veranstaltungen, Übungen und Schießwettkämpfen im In- und Ausland teil. Dabei können die Mitglieder im Feldanzug 75 bzw. dem Kampfanzug nach altem Muster auftreten, wobei jedoch auf alle Bundesheertypischen Merkmale zu verzichten ist. Zudem ist durch verschiedene Einzelheiten wie Ärmelabzeichen des Tiroler Kaiserjägerbundes und grüne Aufschubschlaufen zweifelsfrei erkennbar zu machen, daß die Träger nicht dem Österreichischen Bundesheer angehören.

§ 11

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 12

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit



Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Tiroler Kaiserjägerbundes - Ortsgruppe Lafraun (Lavarone), kann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die statutengemäß einzuberufen ist. Die Auflösung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Das Vermögen des Vereines geht bei Auflösung in den Besitz des Vereines „Tiroler Kaiserjägerbund - Bundesleitung“, über.



Anhang zu den Statuten des Tiroler Kaiserjägerbundes, Ortsgruppe Lافراùn (Lavarone)

Reglement zur Funktions- und Chargengradernennung für die Bundesleitung und die Ortsgruppen des Tiroler Kaiserjägerbundes

Alle hier angeführten Funktionen und Dienstgrade sind - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - an die ordentliche Mitgliedschaft zum Tiroler Kaiserjägerbund gebunden.

Ortsgruppen

1. Die Funktionen gliedern sich in:

- a) Führungsfunktionen: Obm, Kmdt, Kassier, Schrf, sowie deren Stellvertreter
- b) Ehrenfunktionen: Ehrenobmann, Ehrenmitglied bzw. Ehrenoffizier

2. Die Chargengrade gliedern sich in:

- a) Funktionsbegleitende Chargengrade. Diese werden erreicht durch Wahl der Hauptversammlung und sind auf die Dauer der Funktionsausübung begrenzt, davon ausgenommen sind die Ehrenfunktionen

CHARGENGRAD

FUNKTION

Hptm	Kmdt
Oblt	1. KmdtStv
Lt	2. KmdtStv
Objg (dienstführend)	Schritfführer
Objg (Rechnungsunteroffz.)	Kassier

Zum Fahnenträger ist ein verdienter Unteroffizier, nach Möglichkeit Objg, zu bestimmen.

Die Obleute werden von den Offz. gebildet. Nach Möglichkeit ist folgende Regelung anzustreben:

CHARGENGRAD

FUNKTION



Hptm
Oblt
Lt

Obm
1. ObmStv
2. ObmStv

Wird nur ein ObmStv gewählt, so entfällt der Dienstgrad Leutnant gänzlich

b) Zeitbegleitende Chargengrade:

CHARGENGRAD	NORMALZEIT	BESONDERE LEISTUNGEN (Ausschußbeschuß)
Ptfr	2 Jahre ab Aktiveintritt	1 Jahr ab Aktiveintritt
Utjg	3 Jahre ab Ptfr	2 Jahre ab Ptfr
Zgsf	5 Jahre ab Utjg	4 Jahre ab Utjg

Ab Aktiveintritt führt das Mitglied den Dienstgrad Jäger (Jg).

Bei der Aufnahme werden zeitlich - nach einem Probejahr - angerechnet:

Für den Dienst beim Bundesheer, 1. und 2. Republik, jeweils 1 Jahr,
Kriegsdienstzeit und Kriegsgefangenschaft, jeweils in der vollen Länge.

c) Der Waffenmeister trägt die Ärmelborten für Waffenmeister (Borte zum Tschako für Korporale).



Bundesleitung (Innsbruck)

- 1) Der Bundesobmann führt den Dienstgrad Major (Mjr).

Dies ist zugleich der höchste Dienstgrad im Tiroler Kaiserjägerbund und ist dieser ausschließlich dem Bundesobmann vorbehalten. Davon ausgenommen sind Ehrenfunktionen nach Beschluß der Bundeshauptversammlung.

- 2) Alle weiteren Funktionäre der Bundesleitung führen denselben Dienstgrad wie in ihrer jeweiligen Ortsgruppe. Mit der Berufung in eine Bundesleitungsfunktion ist somit keine Beförderung verbunden. Ausnahmen davon sind nicht vorgesehen und bedürfen jedenfalls des Beschlusses der Bundeshauptversammlung.